



PM 04-02/2024

Mittwoch, 28. Februar 2024

- **ASA-Bundesverbandes e.V. zum EUGH-Urteil vom 05.10.2023**
- **Nüchterne Analyse statt Euphorie**
- **Viel Arbeit im Detail notwendig**

EUGH-Urteil vom 5. Oktober 2023 – ein Erfolg für den IAM, aber kein Selbstläufer

Alle Zugangsbeschränkungen zu Wartungs- und Reparaturdaten aus der On-Board-Diagnoseschnittstelle (OBD) sind unzulässig, sofern sie nicht explizit in der Typzulassungs-Verordnung EU 2018/858 (Art. 61 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit Anhang X) erwähnt sind. Mit diesem Urteilsspruch bestätigte der Europäische Gerichtshof am 5. Oktober die Rechtsauffassung der Kläger ATU und Carglass. „Der Bundesverband der Hersteller und Importeure von Automobil-Service-Ausrüstungen (ASA) e.V. begrüßt die Klarstellung des obersten Europäischen Gerichtes ausdrücklich. Sie stärkt den fairen und freien Wettbewerb und schafft endlich Klarheit im Umgang mit einseitigen Interpretationen geltenden Rechts durch die Fahrzeughersteller“, sagt Harald Hahn, Vorsitzender des Fachbereichs Diagnose und Abgasmessgeräte im ASA-Verband.

Damit steht fest, dass Hersteller, die den Datenzugriff auf Informationen aus der OBD-Schnittstelle ihrer Fahrzeuge über so genannte Secure Gateways (SGW) einseitig unterbinden bzw. durch Zertifikate verhindern, gegen die Typzulassungs-Verordnung 2018/858 verstoßen. Diese sieht für solche Verstöße Strafen bis hin zum Entzug der Typgenehmigung der betroffenen Fahrzeuge vor.

Klage aus dem Jahr 2020 als Auslöser

Die Entscheidung des EUGH geht auf eine gemeinsame Klage der Unternehmen ATU und Carglass vor dem Landgericht Köln im Jahr 2020 zurück. Sie betraf die Praxis des Herstellers Fiat Chrysler Automobile (FCA), Zugang zu reparatur- und wartungsrelevanten Informationen über die OBD-Schnittstelle nur nach vorheriger persönlicher Registrierung des Werkstattpersonals und ausschließlich über



Server des Herstellers zu ermöglichen. Weil das Landgericht Köln grundsätzlichen Klärungsbedarf bei der Auslegung europäischen Typzulassungsrechts sah, legte es entsprechende Fragen dem EuGH vor.

Cybersecure by design

Der Europäische Gerichtshof stufte in seinem Urteil nicht nur alle über die Regelungen der Typzulassungsverordnung hinausgehenden Zugangsbeschränkungen als unzulässig ein. Er stellte auch klar, dass Cybersecurity der Fahrzeuge kein Argument sei, um den Zugang zu Reparatur- und Wartungsdaten über die OBD-Schnittstelle durch einseitig definierte Zugangshürden zu erschweren oder ganz zu unterbinden. „Auch die UN Regelung Nr.155 (Stichwort Cybersecurity) entbindet nach dem Urteil des EUGH die Fahrzeughersteller nicht davon, Zugriff auf alle Fahrzeugdaten, die für Wartung und Reparatur notwendig sind, zu ermöglichen. Vielmehr sagt der EUGH, dass Fahrzeuge gemäß der Richtlinie 2019/2144 so zu konstruieren und zu bauen sind, dass sie sicher sind („security by design“),“ erläutert Harald Hahn.

Ein Etappensieg

Das Urteil des EUGH bestätigt die Rechtsauffassung aller Vertreter des Independent Aftermarket (IAM) deutlich. Allerdings zeichnet sich ab, dass nicht alle betroffenen Hersteller die gesetzlichen Vorgaben in der Praxis auch umsetzen, indem sie vorhandene Zugangsbeschränkungen beseitigen. „Für den Independent Aftermarket heißt das aktuell, dass er sich sein Recht in Einzelverfahren notfalls erstreiten muss“, sagt ASA-Präsident Frank Beaujean.

Weitere Informationen:

Geschäftsstelle	Telefon: +49 8651-9999191
ASA-Bundesverband	E-Mail: geschaeftsstelle@asa-verband.de
Getreidegasse 9	Internet: www.asa-verband.de
83435 Bad Reichenhall	